

Géza Entz:

Die Zeit der Malerin Éva Nagy

Szabolcs Piskolti (Hg.): Éva Nagy 1921-2003. Eine mitteleuropäische Malerin. Böhlau Verlag Wien-Köln-Weimar, 2007. 9-18.

Die internationale künstlerische Laufbahn von Éva Nagy nahm 1957 in Wien ihren Anfang. Die davor liegenden Jahrzehnte verbrachte die damals sechsunddreißigjährige Malerin überwiegend in Siebenbürgen und die letzten sieben Jahre in Ungarn. Wie aus den Angaben zu ihrem Lebenslauf, die in vorliegendem Band nachzulesen sind, hervorgeht, wurden ihr bis dahin, wie so vielen ihrer Zeitgenossen, Schicksalsprüfungen und Leiden aller Art reichlich zuteil. Demütigungen aufgrund der Nationalität mußte sie bereits als Kind kennenlernen, ihre familiären Bindungen wurden für Jahre durch die Änderung der Staatsgrenzen unterbunden; Ende des Zweiten Weltkriegs war sie mit ihrem Säugling monatelang auf der Flucht, nach der erneuten Änderung der Staatsgrenzen wagte sie die kühne Rückkehr in die Heimat, darauf folgte in einigen Jahren die Repatriierung, diesmal aus dem stalinistischen Rumänien in das stalinistische Ungarn, wo gerade die finsterste Periode der kommunistischen Tyrannei ihren Anfang nahm. Sie erwarb das Künstlerdiplom in dieser hoffnungslosen Zeit, erlebte die ungarische Revolution von 1956, und hatte nach deren Sturz wieder keine andere Wahl als die Flucht. So traf sie im Januar 1957 in Österreich ein.

Voraussetzungen

Die obigen Ereignisse spielten sich auf dem Schauplatz des historischen Ungarn ab. Ungarn erlebte den Beginn des 20. Jahrhunderts als östlicher Bestandteil der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und verlor infolge des Friedensvertrags nach dem Ersten Weltkrieg zwei Drittel seines Territoriums – darin teilten sich drei neue Staaten, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Österreich – beziehungsweise das durch den Erwerb von Siebenbürgen erheblich vergrößerte Rumänien. Während des Zweiten Weltkriegs erhielt Ungarn durch das Schiedsgericht des nationalsozialistischen Deutschland und des faschistischen Italien einen Teil der verlorenen Gebiete zurück, auf die es nach Abschluß des Weltkriegs auf der Seite der Verlierer wieder verzichten mußte. In den betroffenen Regionen bedeutete dies innerhalb

eines Vierteljahrhunderts dreimal den Wechsel der Obergewalt, und darüber hinaus noch erheblich mehr und etwas Schwerwiegenderes. Siebenbürgen und der südliche Teil Ungarns wurde aus dem mitteleuropäischen Rahmen herausgerissen und den Balkanstaaten zugeteilt, worauf dann sämtliche Länder der Region unter Verlust ihrer Souveränität – nun wissen wir: für mehr als vier Jahrzehnte – in den Machtbereich des Sowjetreichs eingegliedert wurden.

Diesen siebenzig Jahren sind auf nationaler und gesellschaftlicher Grundlage bedeutende Schichten zum Opfer gefallen, und bei jeder Wende gab es genau erfaßbare Gewinner und Verlierer. Während dieser Zeit – anders formuliert im kurzen 20. Jahrhundert – hat die gesamte weite Region östlich von Deutschland, gebildet durch Staatsformationen, die auf den Trümmern des Osmanenreichs und in abgespaltenen Teilen des Habsburgerreichs zustande gekommen waren, und eingezwängt zwischen Mitteleuropa und dem russischen Reich, enorme wirtschaftliche, kulturelle und morale Defizite angehäuft.

Die Wechselfälle auf dem Lebensweg von Éva Nagy werden in diesem Kontext verständlich. Nachfolgend wollen wir daher in Schlagworten und vor dem Hintergrund der großen gesellschaftlichen Bewegungen der weiteren Region einige maßgebliche Züge des Schicksals der Siebenbürger ungarischen Gemeinschaft vom Ersten Weltkrieg bis zu den Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg kurz nachzeichnen, indem wir die Schauplätze der Laufbahn der Künstlerin verfolgen, und kurz auf das Ungarn der fünfziger Jahre, vor allem auf die ungarische Revolution von 1956 eingehen.

In den Perioden der Aufklärung, der industriellen Revolution, der bürgerlichen Revolutionen und der nationalen Erwachung war Ungarn ein multinationaler südöstlicher Frontstaat des Habsburgerreichs. Von Süden und teilweise von Osten war es von europäischen Provinzen des Türkischen Reichs umgeben, aus denen im 19. Jahrhundert allmählich der serbische und der rumänische Staat als selbständige Königreiche hervorgingen. Zu dieser Zeit bedeutete die politische Loyalität im Kreis der Völker dieser Region in erster Linie die nationale Zugehörigkeit, das Verhältnis zu den Emanzipationsbewegungen, die immer deutlicher auch in sprachlich-kulturellen und territorialen Bestrebungen Gestalt annahmen. Dieser Umstand konnte der Aufmerksamkeit der Protagonisten der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Modernisierung aus mehreren Gründen nicht entgehen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts liefen die nationalen und gesellschaftlichen Bestrebungen im Rahmen des Programms „Heimat und Fortschritt“ zuweilen zusammen, Hand in Hand, aber aufgrund der Priorität der nationalen Ziele sahen sich die nebeneinander, untereinander gemischt lebenden Völker meist sowohl miteinander als auch mit der Idee des „Fortschrittes“ konfrontiert, wodurch die Zeitgenossen in unauflösbare Konflikte gerieten. Die nationalen Bestrebungen auf dem Balkan boten

Rußland, die emanzipatorischen Kämpfe innerhalb der Nationalitäten Ungarns hauptsächlich dem Wiener Hof willkommene Möglichkeiten, die im Interesse ihrer Machtansprüche selten unausgenutzt blieben. Im multinationalen Ungarn des 19. Jahrhunderts waren gesellschaftliche Reformen von großer Tragweite auf der Tagesordnung wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, die 1848 verwirklicht wurde, und die demokratische Umgestaltung des feudalen Systems, und man mußte sich auch der großen Herausforderung des Interessenausgleichs im In- und Ausland stellen. Es fällt leicht, im nachhinein festzustellen, daß den damaligen Gestaltern des politischen Lebens von Ungarn dies alles zusammengenommen, obwohl viele von ihnen die Ausmaße des Problems erkannten, nicht recht gelang. Ferenc Deák, der Erarbeiter des österreichisch-ungarischen Ausgleichs, der der Schaffung der dualistischen Monarchie zugrundelag, schrieb bereits 1842 darüber, daß eine künftige Regulierung im Ergebnis einer europäischen Konfrontation für die Monarchie und darin für die Integrität Ungarns verhängnisvoll werden könnte, denn auf diesem Territorium würden neue Staaten mit größerer innerer Kohäsion zustandekommen. (Deák rechnete freilich mit der Möglichkeit einer Konfrontation mit Rußland und nicht damit, was später tatsächlich eingetreten ist, aber er hat die sich verschlechternden Chancen des integren Ungarn realistisch eingeschätzt – und man könnte hinzufügen, prophetisch erahnt.)

Die Übel waren also früh zu erkennen, aber die späteren historischen Entwicklungen weisen darauf hin, daß es auch so bereits „zu spät“ war. Auf den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 und die Schaffung der Doppelmonarchie folgte für die ungarische Geschichte hinsichtlich der vielseitigen Entwicklung ein Goldenes Zeitalter, die „gute alte Friedenszeit“, die die derart klaren Erkenntnisse der Gefahren in der Politik in den Hintergrund drängte, und in den achtziger Jahren wurde sogar völlig kontraproduktiv eine forcierte Ungarisierung eingeleitet. Dies war einerseits überflüssig, denn infolge des dynamischen Wirtschaftswachstums und der raschen Entwicklung des sich vereinheitlichenden Marktes erstarkten die natürlichen Assimilationsprozesse auch sonst, andererseits ohnehin nur dazu angetan, sich Feinde zu verschaffen und die bis heute wirksamen Grundlagen niederzulegen, auf denen die Unmöglichkeit und die Zurückweisung des Zusammenwirkens mit den Ungarn begründet wird.

Wie aus der europäischen Geschichte wohl bekannt, setzten die erfolgreichen deutschen und italienischen Einheitsbestrebungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tektonische Bewegungen in Gang, die zunächst Pläne zur föderalistischen Umgestaltung der dualistischen Monarchie aufkommen ließen, damit sie auf diese Weise modernisiert auch weiterhin eine Ausgleichsrolle spielen konnte. Die diesbezüglichen Hoffnungen gingen aber durch die

Entwicklungen der zweiten Etappe des Ersten Weltkriegs endgültig ein, und die Friedensmacher von Versailles stellten sich bereits an der Stelle der Monarchie kleinstaatliche Rahmen vor, indem sie den Bestrebungen der nichtungarischen Nationalitäten und der gierigen Nachbarstaaten maximal entgegenkamen. Die Sieger gelangten freilich nur erst ganz am Ende des Weltkriegs zu dieser Auffassung, Anfang 1918 wurde eine Art föderale Umgestaltung noch als eine reale Möglichkeit des Friedens und der Schaffung des europäischen Gleichgewichts erwogen. Die Ausgleichsrolle hätte freilich auch weiterhin gegenüber Deutschland zur Geltung kommen sollen. Das neue Staatensystem erwies sich dazu aber gerade zur Zeit, als dies zur Vermeidung des nächsten Weltkriegs dringend nötig gewesen wäre, also in den dreißiger Jahren, als völlig ungeeignet. Die sekundäre Vorstellung zur Bewahrung des Friedens in dieser Region, das internationale System des Schutzes der Minderheiten unter der Aufsicht des Völkerbundes, erwies sich ebenfalls als ein völliges Fiasko.

Der Zerfall des tausendjährigen ungarischen Staates, dem die Mehrheit der ungarischen Gesellschaft ewigen Bestand zusprach, läßt sich also, wie wir gesehen haben, hauptsächlich auf folgende Gründe zurückführen: Sprengkraft der Nationalitätenfrage, Einseitigkeit und Schwäche der inneren Integrationsbestrebungen, Effektivität und internationale Aufwertung der nationalen Einheitspolitik der Staaten und Nationen in der Nachbarschaft der Monarchie, Änderung der Kriegsziele der Großmächte in der letzten Etappe des Weltkriegs.

Großrumänien 1920–1940

Ungarn und die Alliierten unterzeichneten den Friedensvertrag 1920 im Lustschloß Grand Trianon in Versailles. Eine der Folgen davon war, daß die östliche Hälfte des Landes mit Siebenbürgen darin, insgesamt etwa 120 Tausend Quadratkilometer Gebiet an Rumänien angeschlossen wurde. Die Rumänen erlebten dies als nationale (Wieder)vereinigung, die Ungarn, zusammen mit den übrigen Gebietsverlusten zugunsten der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und Österreichs, als schwere Verstümmelung des Landes, als nationale Katastrophe. Es genügt diesbezüglich darauf hinzuweisen, daß nach den Angaben der letzten ungarischen Volkszählung (1910) zur Muttersprache 33 % der ungarischen Bevölkerung, etwa 3,3 Millionen Menschen und eine ganze Reihe für das Nationalbewußtsein bedeutende Gedenkstätten jenseits der Grenzen geriet.

Die erste Hälfte des Lebensweges von Éva Nagy, geboren 1921 in Nagyenyed (heute: Aiud) in Siebenbürgen, wurde durch die Folgen der oben geschilderten dramatischen Ereignisse

geprägt. Deshalb wollen wir im weiteren einige maßgebliche Elemente der Wandlungen der Lage der ungarischen Volksgruppe ins Auge fassen, die im Sinne des Friedensvertrages von Trianon in den Rahmen des rumänischen Staates geriet.

Die wichtigste Voraussetzung der Schaffung des neuen Rumänien, teilweise noch ein Ereignis der ungarischen Innenpolitik, war die Nationalversammlung der Rumänen in Gyulafehérvár (heute: Alba Iulia), am 1. Dezember 1918. In dem dort verabschiedeten Manifest verkündete der Nationalrat der Siebenbürger Rumänen im Namen der dort anwesenden etwa hunderttausend Menschen seinen Anspruch auf einen einheitlichen rumänischen Staat, der auch Siebenbürgen und weitere, auch von Rumänen bewohnte Gebiete einfassen sollte, und auf dessen Vereinigung mit dem alten Rumänien. Der Beschluß setzte für die dort lebenden nicht rumänischen Nationalitäten mehrere demokratische und kollektive Freiheitsrechte in Aussicht. Gleich der erste der festgesetzten politischen Grundsätze lautete: „Völlige nationale Freiheit für die zusammenlebenden Völker. Jedes Volk hat das Recht auf Erziehung und Verwaltung in der eigenen Muttersprache, mit eigener Verwaltung durch gewählte Vertreter aus seiner Mitte. Die Teilnahme an den gesetzgebenden Körperschaften und an der Verwaltung des Landes entspricht bei jedem Volk dem Anteil an der Bevölkerung.“ Die rumänischen Politiker, die die Vereinigung deklarierten, definierten also das zu errichtende Land entsprechend seinem *multinationalen Charakter* als ein Gebilde aus nationalen Gemeinschaften mit Selbstverwaltung und – wie im Dokument im weiteren ausgeführt wird – als einen demokratischen Staat.

Der durch den Friedensvertrag enorm gewachsene rumänische Staat hat sich aber (in vieler Hinsicht ähnlich wie zur gleichen Zeit die Tschechoslowakei und Jugoslawien) im Sinne völlig anderer Grundsätze eingerichtet. Ein grundlegendes Ziel hinsichtlich der Innen- und der Außenpolitik war die Schaffung der Identität und die innere Kohäsion des neuen Staates, und im Zusammenhang damit die radikale Aufhebung der Beziehungen zu den früheren Staatsrahmen. Die 1923 angenommene neue Verfassung bestimmte Rumänien, bis heute gültig, als einen einheitlichen Nationalstaat – im krassen Gegensatz zur Realität und auch zum Manifest von Gyulafehérvár, das den multinationalen Charakter Siebenbürgens noch als evident behandelte. In dem an Rumänien angeschlossenen ungarischen Gebiet betrug laut der rumänischen Volkszählung von 1930 der Anteil der ungarischen Bevölkerung 26,7 % (rund 1 480 000 Menschen), 58,2 % waren Rumänen, an die 10 % Deutsche und einige Prozent sonstige Nationalitäten. Die Definition der Verfassung vom einheitlichen Nationalstaat war also keine Feststellung einer Tatsache, sondern in Wahrheit – wie die späteren Entwicklungen klar zeigen sollten – ein *grundsätzlich nationales politisches Programm*, ein Programm, an

dem sich fortan jede rumänische Regierung unabhängig von ihrer Parteifarbe folgerichtig auf jedem Gebiet des Lebens, das von der Politik zu beeinflussen war, hielt. Für die in die Minderheit geratene ungarische Volksgruppe begann damit eine Periode der nationalen Diskriminierung, die die Gesamtheit des Lebens umfaßte: Für jeden Einwohner Siebenbürgens bedeutete dies bald statt des vormaligen liberalen Wirtschaftskurses die Praxis des unmittelbaren staatlichen Eingriffs, die Einschränkung der Menschenrechte und die Aufhebung von wesentlichen Elementen der bislang gewohnten rechtsstaatlichen Verhältnisse. Den Charakter dieses Prozesses versuchen wir im folgenden anhand der skizzenhaften Darstellung der grundlegenden Charakteristik der rumänischen Wirtschaftspolitik, der Bodenpolitik und des Unterrichtswesens begreifbar zu machen.

Wirtschaftspolitik und Bodenreform

Die rumänische Wirtschaftspolitik, die sich in den zwanziger Jahren entfaltete, fügte sich in den allgemeinen Trend der Nachfolgestaaten der Monarchie. Die Länge der Zollgrenzen ist infolge des Friedenssystems, das den Ersten Weltkrieg abschloß, um siebentausend Kilometer länger geworden, an die Stelle der 12 Geldsysteme traten 27, all das überwiegend in Ostmitteleuropa. Die selbständig gewordenen Staaten wählten durch den Einsatz unmittelbarer staatlicher Interventionsmittel überwiegend den Weg der wirtschaftlichen Autarchie. Dies mochte aus dem Gesichtspunkt ihrer eigenen politischen Motivation auch logisch erscheinen, wünschten sie doch die innere Einheit der neuen Gebiete auf diese Weise herzustellen. Das Zolltarifsystem, das diesen Zielen diente, wurde in den Ländern der Region um die Mitte der zwanziger Jahre herausgebildet. Im Vergleich zu den Zeiten vor dem Weltkrieg bestand sein hauptsächliches Merkmal darin, daß sich die Zahl der Zollposten vervielfacht hat und im Zusammenhang damit auch die Zolltarife wesentlich gestiegen sind.

In der Formulierung von Vinitlă Brătianu, einem der Erarbeiter der Wirtschaftspolitik von Großrumänien, der zwischen 1922 und 1926 Finanzminister war, zielte die Wirtschaftspolitik Rumäniens darauf ab, sein Volk „in der Förderung der Wirtschaft durch Vorteile für das rumänische Element“ zu erheben. Mit anderen Worten: die Stärkung des rumänischen Elements *zum Nachteil* der Staatsbürger nicht rumänischer Abstammung. Dasselbe noch einmal mit Begründung: „... alle Erwerbsmöglichkeiten müssen für die Rumänen vorbehalten werden, die wegen der nachteiligen historischen Umstände in ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung zurückgeblieben sind“ (dasselbst). Dies spiegelte sich unter anderem auch darin, daß für die rumänischen und nichtrumänischen Regionen in der *Steuerpolitik* ein

System der Unterscheidungen entsprechend den nationalen Zielen herausgebildet wurde. Dies kam in Bemessung der Steuern und in der Praxis der Eintreibung der Steuern gleichermaßen zur Geltung. In den Jahren zwischen 1924 und 1926 stieg das Niveau der direkten Steuern im Landesdurchschnitt um 31,3 %, im alten Königreich betrug dies 28,4 %, in Siebenbürgen hingegen 72 % und in den drei von Szeklern bewohnten Komitaten 76–86 bzw. 110 % (!).

Die 1921 eingeführte *Bodenreform* war dazu angetan, die nationalen Ziele in der Agrarsphäre zu verwirklichen. Die Besitzstruktur zeigte hinsichtlich der Größe des Grundbesitzes im Königreich Rumänien und in Siebenbürgen erhebliche Unterschiede. In Siebenbürgen überwog im gesamten bebaubaren Gebiet der Kleingrundbesitz, in Rumänien der Mittel- und der Großgrundbesitz. Der dramatische Unterschied zwischen den beiden Regionen stellt sich aber durch den Vergleich der Zahl der Agrarproletarier noch deutlicher heraus: Zum Zeitpunkt der Bodenreform wurden in ganz Rumänien sieben Millionen Besitzlose registriert. In Siebenbürgen gehörten insgesamt knappe halbe Millionen zu dieser Kategorie. Betrachtet man dies unter dem Aspekt der Verteilung der Nationalitäten, so wird ersichtlich, daß die Agrarproletarier-Schicht der Siebenbürger Rumänen nur die Hälfte des Siebenbürger Durchschnitts ausmachte. Daraus hätte im Fall einer demokratischen Bodenreform folgen müssen, daß in Siebenbürgen der nichtrumänische Anteil gefördert wurde. Demgegenüber kam 27 % der ungarischen Besitzlosen und 81 % der rumänischen Besitzlosen zu Grundbesitz. Würde man die Feinstruktur der gesellschaftlichen Folgen der Bodenreform näher untersuchen, würden sich die Ungleichheiten zulasten der ungarischen Bauernschaft noch schwerwiegender zeigen.

Einen weiteren schweren Schlag bedeutete für die ungarischen Gemeinden die Enteignung der Gemeindefluren. In diesem Fall handelte es sich um Wälder und Weiden im Gemeinbesitz eines gegebenen Gebietes, deren Ertrag ausdrücklich zu gesellschaftlich-kulturellen Zielen bestimmt war. Ähnlicher, sehr weit ausgedehnter Grundbesitz befand sich in Siebenbürgen (im Zusammenhang mit der Aufgabe der Grenzwahe) auch im Besitz der Rumänen, diese wurden freilich von der Enteignung ausgenommen. Die rechtswidrig enteigneten Güter wurden später an rumänische Gemeinden, Kirchen und Privatpersonen verteilt oder zu staatlichem Reservefonds erklärt. Es ist bezeichnend für die Lage, daß diese Angelegenheit in den dreißiger Jahren wiederholt vor den Völkerbund kam, aber der rumänische Staat hat nicht einmal den dort gefaßten halbherzigen Beschluß durchgeführt. Dennoch kam es schließlich zur Wiederherstellung der Gemeindefluren im Ergebnis der in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts durch die Betroffenen eingeleiteten Verfahren –

allerdings erst in den Jahren nach der Jahrtausendwende. Die Rückkehr zu den rechtmäßigen Zuständen nahm also in diesem Fall mehr als achtzig Jahre in Anspruch.

Zu erwähnen sind noch die Maßnahmen der Bodenreform bezüglich der Kirchen, die auch das Unterrichtswesen der Minderheiten, so auch das ungarische Schulwesen in Rumänien empfindlich betrafen. Ein Teil der konfessionellen Schulen wurde durch ungarische Kirchenstiftungen unterhalten. Etwa 90 % dieses Vermögens sind ebenfalls der Enteignung zum Opfer gefallen. Den Institutionen wurde als Entgelt ein Fünftel des realen Wertes in Staatspapieren zuerkannt, die sie aber erst mit zehn Jahren Verspätung erhielten.

Unterrichtswesen

Die rumänische Macht, die sich etablierte, brauchte ungarische Staatsbürger mit rumänischem Bewußtsein. Im Bukarester Parlament formulierte dies Außenminister Titulescu in seiner Antwort auf die Interpellation eines ungarischen Abgeordneten, in der die Benachteiligungen der Minderheiten, so auch die Sache der Gemeindefluren angesprochen wurden, auf sehr prägnante Weise: „Die Minderheiten werden in ihren Gleichheitsrechten keinen eifrigeren Beschützer finden als mich, unter einer Voraussetzung: Wenn mir das Herz zuflüstert, daß der betreffende Vertreter der Minderheit, der hier spricht, wenn auch nicht den reinen rumänischen Ton gebraucht, so doch rumänisch fühlt.“

Diese Auffassung kam auch in der allmählichen Umorganisation des Unterrichtssystems aufgrund des Prinzips der nationalen Mehrheit zum Tragen. Beabsichtigt war im wesentlichen die Auszehrung der muttersprachlichen Kultur der Minderheiten und die effektive Einschränkung des Nachwuchses der Intelligenz durch diskriminative Rechtsvorschriften und noch mehr durch die Behördenpraxis, die diesen Zielen untergeordnet war.

Dieses Prinzip nahm bereits in zwei Abschnitten des Gesetzes über den staatlichen Elementarunterricht von 1924 Gestalt an, die internationale Karriere machten. Im Sinne von Paragraph 8 waren Bürger rumänischer Abstammung, die ihre Muttersprache „vergessen haben“, dazu verpflichtet, ihre Kinder in Schulen mit rumänischer Unterrichtssprache einschreiben zu lassen. Zur „Feststellung“ des Tatbestandes des Vergessens war die Ahnenforschung aufgrund von *Namenanalyse* berufen, vor allem in den Komitaten mit ungarischer Mehrheit. Paragraph 159 verordnete die Aufstellung von „Kulturzonen“. In diesem Sinne haben Volkslehrer, die sich verpflichteten, mindestens vier Jahre in Komitaten, die hinsichtlich der rumänischen Unterrichtssprache als rückständig galten, zu unterrichten, 50 % Gehaltserhöhung und zahlreiche sonstige Vorteile, sowie im Falle ihrer Niederlassung

zehn Hektar Bodenzuteilung erhalten. Selbstverständlich wurden sämtliche Komitate mit ungarischer Mehrheit zu den auf diese Weise definierten Kulturzonen gezählt. Das Ergebnis war das Erscheinen zahlreicher rumänischer Volksschullehrer aus den Transkarpaten in den ungarischen Siedlungen, wo sie sich freilich weder mit den Schülern noch mit deren Eltern verständigen konnten. Die Behörden ergänzten all das im sicheren Bewußtsein des politischen Rückwindes in vollem Besitz ihrer Macht erfindungsreich mit mannigfaltigen Zwangsmaßnahmen, um die nicht rumänischen Kinder in möglichst hoher Zahl in die Schulen mit rumänischer Unterrichtssprache zu zwingen.

Die Benachteiligung nahm im Hochschulunterricht bereits 1919 ihren Anfang: Die Bukarester Regierung beschlagnahmte die ungarische Universität von Klausenburg noch vor dem Friedensschluß für den rumänischen Staat, so daß der Unterricht in ungarischer Sprache bereits im akademischen Jahr 1919/20 aufgehoben wurde. Die gleichzeitig eingeleitete Organisation einer ungarischen Universität durch den Zusammenschluß der Konfessionen wurde verboten. Von diesem Zeitpunkt an wurde es durch formale und informelle Mittel bis zum Ende des ersten Jahrzehnts der rumänischen Macht erreicht, daß der Nachwuchs der Intelligenz in der ungarischen Gemeinschaft im Vergleich zum Landesdurchschnitt auf ein Viertel zurückfiel.

1940: der 2. Wiener Schiedsspruch und der Zweite Weltkrieg

Die Diskriminierung aufgrund der Nationalität ließe sich noch in einer Reihe anderer Bereiche weiter ausführen, aber auch soviel dürfte genügen, um zu begreifen, daß die ungarische Bevölkerung Nordsiebenbürgens die Rückgliederung dieses Gebietes an Ungarn im Ergebnis des Wiener Schiedsspruchs von Deutschland und Italien als Befreiung erlebte. Eine halbe Million Ungarn in Südsiebenbürgen, so auch Nagyenyed, die Stadt von Éva Nagy, verblieb unter rumänischer Oberhoheit. Der Wiener Schiedsspruch brachte im Verhältnis der beiden Länder zueinander freilich keinen Frieden. Es nahm während der vier Jahre des Bestehens dieser neuen Staatsgrenze, die fast völlig undurchlässig wurde, beinahe kriegerischen Charakter an. Die Labilität dieser provisorischen Lage war von Anfang an zu spüren, stand doch diese „Lösung“ des ungarisch-rumänischen Territorialstreites in erster Linie mit dem Bestreben Nazideutschlands im Zusammenhang, seine Verbündeten, Ungarn und Rumänien gegeneinander auszuspielen und beide auf diese Weise eng an sich zu binden. Es ist kein Zufall, daß der Führer seine diesbezügliche Auffassung am 23. April 1944 bei seinen Verhandlungen mit Antonescu, dem Diktator Rumäniens, angesichts der gewandelten

Realitäten des Krieges anders formulierte: Wegen der illoyalen Haltung der ungarischen Regierung und weil weder Ungarn noch Rumänien den Wiener Schiedsspruch im Grunde seines Herzens annahm, erachtete es Deutschland nach dem Ausscheiden Italiens nicht mehr als zielführend, als Unterzeichner des Wiener Schiedsspruchs zu fungieren. Er setzte noch hinzu, daß er diese Deklaration zum gegebenen Zeitpunkt veröffentlichen würde.

Die Überprüfung des Schiedsspruchs blieb aber den Siegermächten des Krieges vorbehalten, die im Pariser Frieden von 1947 Nordsiebenbürgen wieder Rumänien zusprachen, das in die sowjetische Einflußzone geriet. In dieser Wende spielten die sowjetischen Interessen und die immer weiter gesteckten Ziele des sowjetischen Imperiums die Hauptrolle. In dem Maße, wie sich die sowjetische Front der Ostgrenze Rumäniens näherte und die Lage der Deutschen zunehmend aussichtlos wurde, erstarkten die geheimen diplomatischen Kontaktaufnahmen zwischen der Sowjetunion und den rumänischen Politikern, die auch vom jungen König unterstützt, den Austritt aus dem Krieg vorantrieben. Die am 12. April 1944 überreichten sowjetischen Bedingungen enthielten über die militärischen Gesichtspunkte hinaus einerseits die Forderung der Anerkennung der 1940 im Sinne des Molotow-Ribbentrop-Paktes zum Nachteil Rumäniens gezogenen Ostgrenzen (Abtretung der Bukowina und Bessarabiens), andererseits die Aussicht auf die Rückgabe Siebenbürgens oder seines überwiegenden Teils an Rumänien.

So kam es genau vier Monate nach den erwähnten Verhandlungen des Führeres und Antonescus dazu, daß Rumänien unter der Führung König Michaels, mit der breiten Unterstützung der oppositionellen Kräfte, weiters mit Rücksicht auf Moskau unter Einbeziehung der ansonsten unbedeutenden Kommunisten, aus dem deutschen Bündnis austrat und dadurch den raschen Vordrang der sowjetischen Truppen nach Westen an einem sehr wichtigen Frontabschnitt ermöglichte. Die Kämpfe haben im Herbst bereits die Grenze Nordsiebenbürgens erreicht, was in erster Linie im Kreis der ungarischen Bevölkerung eine erhebliche Flüchtlingswelle in Gang setzte. Unter der aktiven Mitwirkung der Behörden machten sich Zehntausende auf den Weg, nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Dorfbevölkerung, letztere überwiegend mit Pferdewagen oder Ochsenkarren, alle in Richtung Westen, wovon man sich mehr Sicherheit erhoffte. Als im darauffolgenden Frühling die Front die am weitesten gekommenen Flüchtlingsgruppen einholte, mußten die Heimkehrer unter ihnen wieder die Grenzen aus der Zeit vor dem Wiener Schiedsspruch überqueren und sind wieder in Rumänien angekommen.

Kommunismus und die ungarische Revolution von 1956

Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt die Sowjetunion in Ostmitteleuropa, so auch in Rumänien und Ungarn freie Hand, um die Staaten in seinem Einflußbereich nach seinem eigenen totalitären System umzugestalten bzw. nach seiner eigenen Reichslogik in dieses System „lückenlos“ einzugliedern. Die einzelnen Staaten haben zwar formal ihre Unabhängigkeit behalten, den kommunistischen „Klassenkampf“ vor den Kulissen mit eigenen Akteuren ausgefochten und als „Verbündete“ sich „Freiwillig“ in die nach Moskauer Interessen geschaffenen übernationalen Wirtschafts- und Militärorganisationen eingegliedert (1949, 1955), aber die wichtigsten strategischen Entscheidungen bezüglich ihres Schicksals wurden annähernd vierzig Jahre hindurch von den Leitern der Sowjetunion getroffen. Wer diese Periode erlebte, kann sich genau erinnern, daß der Ausbau dieses Systems, gestützt auf die Bajonette der Besatzungsmacht, der Roten Armee, und den Terror der politischen Polizei, fast unbehindert voranschritt.

Nach dem Tod Stalins im März 1953 kündigte bereits der Berliner Aufstand vom 17. Juni 1953 an, daß die Geduld der Menschen, zumindest in diesem Teil Europas, selbst unter der strengsten Diktatur ihre Grenzen hat. Die polnischen Bewegungen / Kundgebungen und die am 23. Oktober 1956 in Budapest ausgebrochene Revolution und der Freiheitskampf haben die europäischen Aquisitionen des Sowjetreichs bereits erschüttert. Der Budapester Aufstand, der die Forderungen eines Mehrparteiensystems und des Abzugs der sowjetischen Truppen an die Flagge schrieb, hat die sowjetische Führung zunächst verunsichert, so daß sie zur Regelung des Konflikts auch die Verhandlungen nicht ausschloß, was in den Menschen Hoffnungen erweckte. Angesichts der sich seit dem Sommer 1956 entfaltenden Sueskrise, die die Westmächte in Anspruch nahm, und des israelitisch-englisch-französisch-egyptischen Krieges sowie in Kenntnis der am 28. Oktober und in den darauffolgenden Tagen manifestierten Politik der Nichteinmischung der Vereinigten Staaten wurde am 31. Oktober der sowjetische Standpunkt trotz der noch am Vortag in Aussicht gestellten der Verhandlungen plötzlich geändert: Die sowjetische Führung beschloß die militärische Einmischung und die Aufstellung einer Regierung entsprechend ihrer Interessen unter der Führung von János Kádár. Die sowjetischen Truppen, die am 4. November in der Morgendämmerung in Budapest eindringen, stießen auf heftigen Widerstand, aber die bewaffnete Selbstverteidigung erlag in einigen Tagen der Übermacht, und die Revolution ist

schließlich gestürzt. Die sich jahrelang hinziehenden Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den Teilnehmern setzten bereits im November 1956 ein. Bis zum Jahresende 1959 wurden gegen 35 000 Menschen, meist auf konzeptioneller Grundlage, mit der Absicht der Einschüchterung und der Abschreckung Strafverfahren eingeleitet, an die 350 Menschen wurden hingerichtet, weitere 13 000 Menschen wurden ohne Gerichtsurteil interniert, von diesen wurden mehrere Hundert in die Sowjetunion deportiert. Schon das Trauma der Niederlage der Revolution und erst recht die Vergeltung haben eine gewaltige Flüchtlingswelle ausgelöst, mit der 211 000 Menschen das Land verließen, darunter auch Éva Nagy mit ihrem kleinen Sohn. In Österreich angelangt ließen sie endgültig eine von schweren Tragödien belastete und bis heute unruhige Welt hinter sich.